

2021

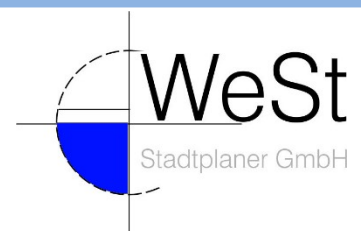
Bebauungsplan ‚Sondergebiet Photovoltaik‘ Ortsgemeinde Retterath - Salcherath



Begründung

Entwurf

September 2021



Bebauungsplan ‚Sondergebiet Photovoltaik‘ der Ortsgemeinde Retterath - Salcherath

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG	3
2. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN	5
2.1 RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG	5
2.1.1 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM IV (LEP IV)	5
2.1.2 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN	7
2.1.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	8
2.1.4 ERGEBNIS DER RAUMORDNERISCHEN PRÜFUNG (LANDEPLANNERISCHE STELLUNGNAHME VOM DEZEMBER 2020)	10
3. STÄDTEBAULICHE PLANUNGSLEITZIELE	13
3.1 STÄDTEBAULICHE KONZEPTION	13
3.2 ERSCHLIESSUNG	13
3.3 NUTZUNGSVERTEILUNG	14
3.4 AUSWIRKUNGEN AUF FORSTLICHE BELANGE	14
3.5 AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLASSIFIZIERTE STRASSENNETZ	14
3.6 IMMISSIONSSCHUTZ	15
3.7 EINFRIEDUNG	15
4. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN	15
4.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	15
4.2 MASS DER NUTZUNG	15
4.3 GRÜNORDNUNG	15
5. AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR	16
5.1 ABWASSERBESEITIGUNG	16
5.2 STROMANSCHLUSS	16
6. FLÄCHENBILANZ	16
7. BODENORDNUNG	16
8. HINWEISE	17
9. ANHANG	18

1. ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

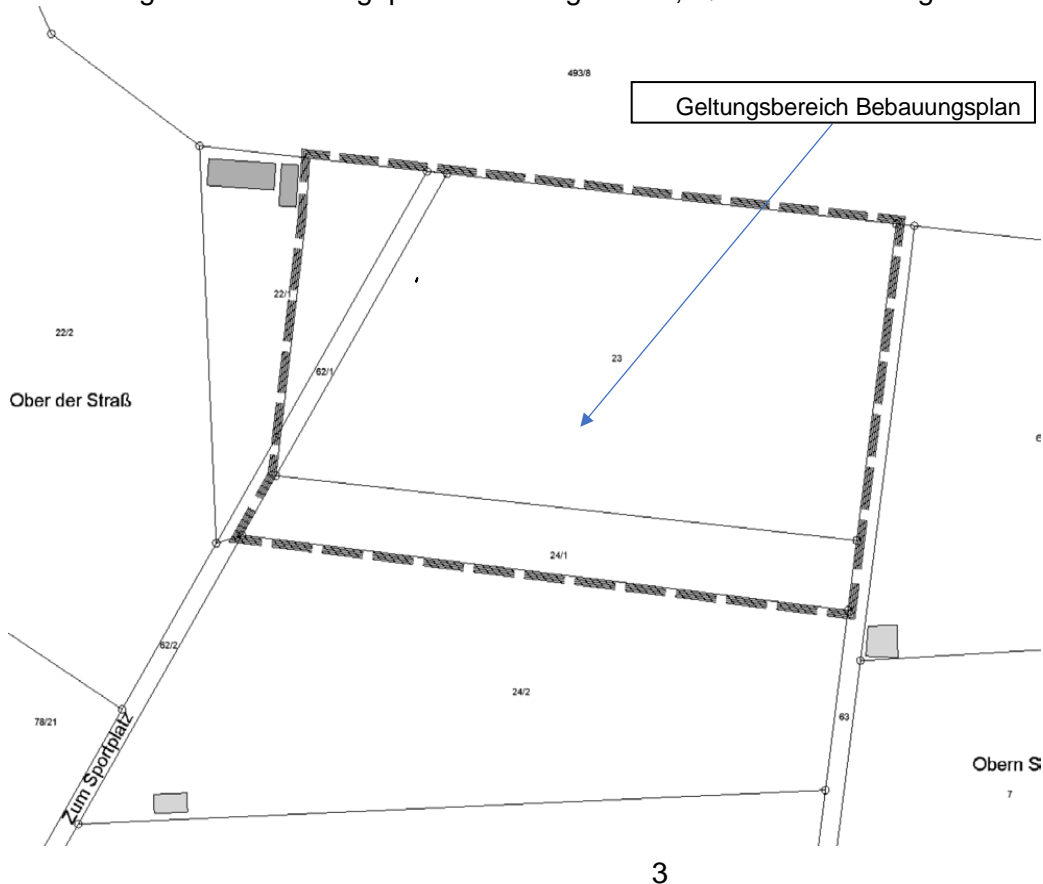
Die Eifelenergiegenossenschaft eG (eegon), Wiesbaum beabsichtigt, auf dem ehemaligen Sportplatz der Ortsgemeinde Retterath, Ortsteil Salcherath, auf den Flurstücken 22/1, 23, 24/1 und 62/1 teilweise eine erdgebundene Photovoltaikanlage zu errichten. Der Planbereich hat eine Größe von rund 0,8 ha.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll durch die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung ‚Freiflächen- Photovoltaikanlage‘ die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens geschaffen werden.

Zum 8. Juli 2016 trat das reformierte "Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien" (EEG) in Kraft. Das Gesetz sieht insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes vor, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern (zuletzt geändert 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026)).

Die Gemeinde Retterath steht dem Projekt aus Gründen des Klimaschutzes positiv gegenüber.

Abbildung 1: Übersichtslageplan des Plangebietes, Quelle VG Kelberg



Die folgenden Ausschnitte zeigen die zu beplanenden Flächen und das Luftbild.



Abbildung 2: Ausschnitt Geltungsbereich Luftbild, Quelle VG Kelberg

2. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN

2.1 RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

2.1.1 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM IV (LEP IV)

Leitbild

Eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung ist die Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des Standortes Rheinland-Pfalz. Krisensichere Strom- und Gastransportnetze und ein hohes Maß an Versorgungssicherheit mit einem möglichst hohen Anteil heimischer Energieträger bilden hierfür die Voraussetzung. Neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung bildet der weitere Ausbau erneuerbarer Energien hier die dritte Säule. Erneuerbare Energien unterstützen die Bemühungen, nationale und internationale Energie- und Klimaschutzziele umzusetzen und haben den Vorteil der dauerhaften Verfügbarkeit. Fossile Energieträger stehen nur in begrenztem Umfang zu Verfügung und ihre Nutzung bedeutet eine erhebliche Belastung für die Umwelt.

Im Landesentwicklungsplan (LEP) IV vom 26.04.2013 wird das Leitbild ‚Nachhaltige Energieversorgung‘ wie folgt beschrieben: „Rheinland-Pfalz unterstützt das Ziel, weltweit den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf zwei Grad Celsius zu beschränken. Dies bedeutet, dass bundesweit und in Rheinland-Pfalz die Emission von Klimagasen bis 2050 um 90 Prozent (gegenüber 1990) reduziert werden muss. Als Nahziel wird bis 2020 eine Reduzierung um 40 Prozent verfolgt. Erneuerbare Energien leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag. Zur Erfüllung dieser Vorgaben verfolgt Rheinland-Pfalz das Ziel, bis 2030 bilanziell den verbrauchten Strom zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen. Das Land soll auf diesem Wege ab 2030 zum Stromexportland werden. Bereits bis zum Jahr 2020 soll sich die Stromerzeugung aus Windkraft verfünffachen und der Beitrag aus der Photovoltaik soll auf über zwei Terawattstunden gesteigert werden.“

Folgender zu beachtender Grundsatz wird im LEP IV genannt:

G 166

Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.“

Begründung:

zu G 166

Auch bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen, Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist.

Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

Die Frage der Definition der Vorbelastung in Bezug auf Solaranlagen ist im EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) geregelt. In der Begründung zur EEG-Gesetzesnovelle im Jahr 2017, mit der die Vergütung der Solarenergie neu geregelt wurde, heißt es zum § 37, der die Gebote für Solaranlagen von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie regelt: „Gebote für Solaranlagen müssen in Ergänzung zu § 30 die Angabe enthalten, ob die Anlagen errichtet werden sollen

...

3. auf einer Fläche,

...

b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,“

Die Flächen, die mit dem vorliegenden Projekt in Anspruch genommen werden, erfüllen somit aufgrund ihrer Vorbelastung als Konversionsfläche die Anforderungen des LEP IV.

2.1.2 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN

Der Entwurf des RROP Trier für das Anhörungsverfahren wurde am 10.12.2013 von der Regionalversammlung beschlossen. Hinsichtlich der Solarenergie werden folgende Aussagen getroffen bzw. Inhalte dargestellt:

Erneuerbare Energien

Solarenergie

G 230

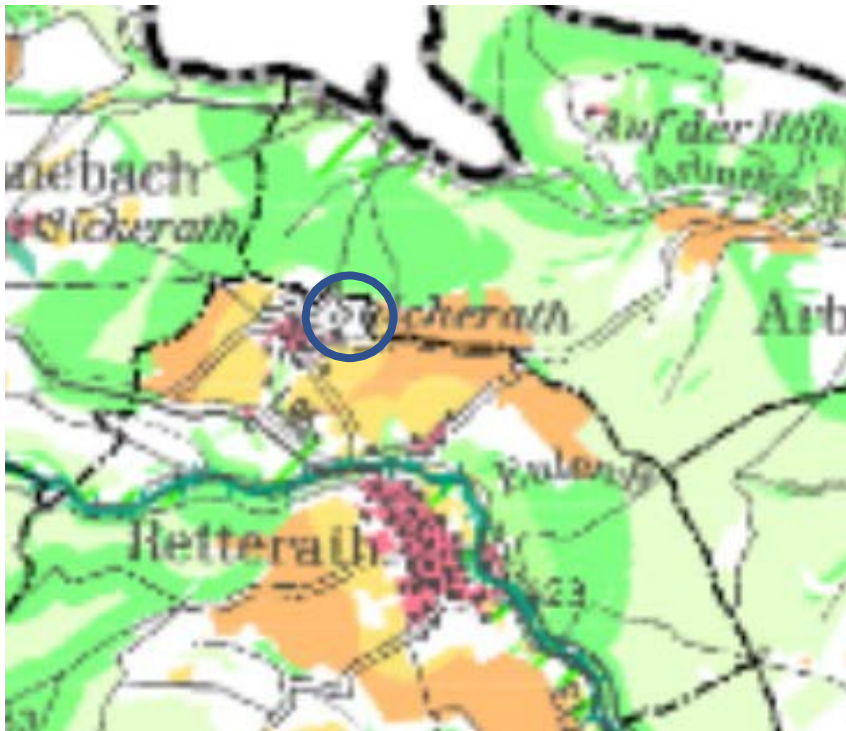
Die passive und aktive Nutzung der Solarenergie soll in der Region verstärkt werden.

G 231

Die Voraussetzungen für eine optimale Nutzung der Solarenergie sollen im Rahmen der Bauleitplanung in jedem Neubaugebiet berücksichtigt werden.

G 232

Zur Förderung der solartechnischen Stromerzeugung werden Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen festgelegt. Diese Gebiete weisen aus regionalplanerischer Sicht keine Konflikte mit sonstigen Nutzungen und Funktionen auf und sollen daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstigen Fachplanungen besonders berücksichtigt werden.



Der verbindliche regionale Raumordnungsplan 1985 (ROP85) stellt im Planbereich sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen dar.

Im Entwurf des ROPneu (Stand Jan. 2014) sind über die bereits behandelten Aspekte keine regionalplanerische Darstellungen für das Plangebiet enthalten, die als zu berücksichtigende raumordnerische Belange zu werten sind.

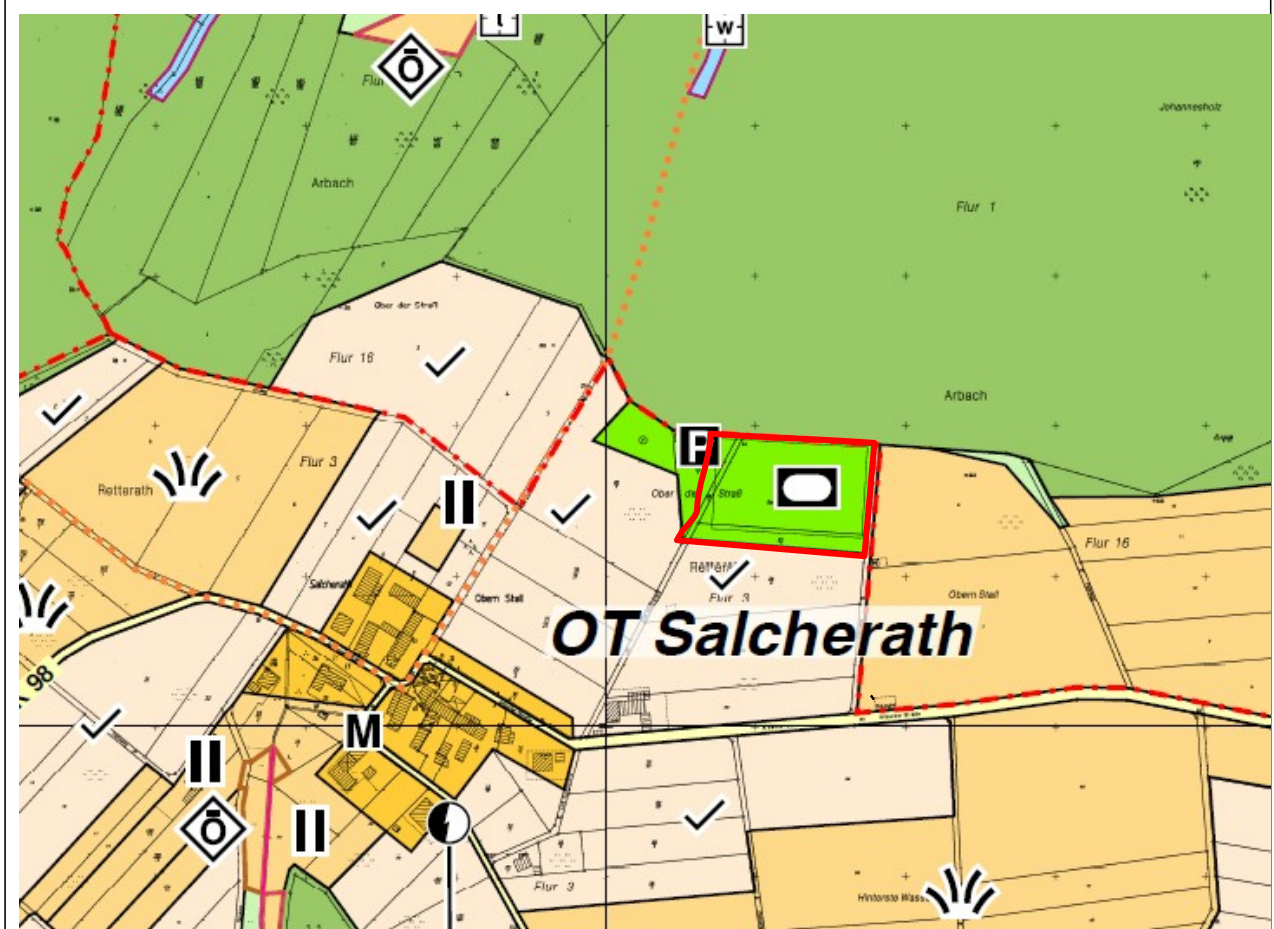
Abbildung 3: Auszug aus dem Entwurf des ROPneu 2014, grobe Abgrenzung der geplanten Sondergebiete = blau

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht sind im unmittelbaren Planbereich keine raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gemäß § 22 LPlIG bekannt.

Die Ortsgemeinde Retterath möchte dazu beitragen, eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung entsprechend dem Regionalen Raumordnungsplan zu ermöglichen. Deshalb überplant die Ortsgemeinde vorbelastete Flächen des ehemaligen Sportplatzes.

2.1.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im aktuell verbindlichen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kelberg ist der geplante Änderungsbereich (rote Markierung) als Grünfläche „Sportplatz“ dargestellt.



Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans soll der Flächennutzungsplan fortgeschrieben werden.

Im Folgenden werden die Ergebnisse und Bewertungen der Erstuntersuchung dargestellt:

raumplanerische Kriterien	Vorkommen im Gebiet / Auswirkungen Erläuterung
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume	
Schutzgebiete -Naturschutzgebiet -Geplantes Naturschutzgebiet -Geschützter Landschaftsbestandteil -Naturdenkmal	nein
FFH-/Vogelschutzgebiet	nein
Flächen nach § 30 BNatSchG	nein
Landesweiter Biotopverbund nach LEP IV	nein
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund nach ROP 2014	nein
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP	nein
Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume	
Naturpark-Kernzone	nein
Landschaftsschutzgebiete	nein
Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach LEP IV	nein
Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach Entwurf LRP 2009	nein
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV	nein
Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft	nein
Naherholungsgebiet gem. ROP	nein
Überörtliche Wander- und Radwege	nein
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur-, Bodendenkmäler einschl. Pufferzonen nach Kulturdatenbank Trier)	nein
Lage in von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen	nein
Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume	
Abstand < 200m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	nein
Abstand < 500m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“) Abstand < 200m zu sonstigen Ortslagen	nein
Vorranggebiet für Landwirtschaft nach Entwurf ROPneu 2014 mit gleichzeitiger Überlagerung von „Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen“ lt. verbindlichem ROP 1985.	nein
Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Entwurf ROPneu 2014	nein
Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl von über 35	nein
Vorranggebiet Industrie und Gewerbe lt. verbindlichem ROP 1985 und Entwurf ROP neu	nein
Vorbehaltsgebiet Industrie und Gewerbe lt. verbindlichem ROP 1985 und Entwurf ROP neu	nein

Vorranggebiet Rohstoffabbau übertage lt. verbindlichem ROP 1985/ Entwurf ROPneu 2014	nein
Wald	nein
Wasserschutzgebiete Zone II oder III	nein
Gesetzliche Überschwemmungsgebiete	nein

2.1.4 ERGEBNIS DER RAUMORDNERISCHEN PRÜFUNG (LANDES- PLANERISCHE STELLUNGNAHME VOM DEZEMBER 2020)

Zusammenfassend kommt die raumordnerische Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Planungsvorhaben bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen raumverträglich und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Nach Abschluss der Beteiligung der o. a. Träger öffentlicher Belange werden aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung die bei der Bauleitplanung zu beachtenden Ziele und zu berücksichtigenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse mitgeteilt; die Ausführungen zur Sicherung/Schutz von Naturgütern und Flächen mit besonderen Funktionen sind bei der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Die landesplanerische Stellungnahme nennt folgende Rahmenbedingungen:

I. Grundsätzliche Ausführungen und zu beachtende Vorgaben und Festlegungen

Grundlage für die Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) vom 07.10.2008, verbindlich geworden am 25.11.2008, und die 2. Teilfortschreibung des LEP IV vom 21.07.2015 (verbindlich seit dem 22.08.2015) sowie der Teilfortschreibung - Erneuerbare Energien - des LEP IV, verbindlich seit dem 11.05.2013 und die Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms, verbindlich seit dem 21.07.2017, als auch der Regionale Raumordnungsplan (ROPL) der Region Trier auch dem Jahre 1985 sowie die Veränderungen bzw. Teilfortschreibungen des ROPL für die Teilbereiche gewerbliche Wirtschaft, Sicherung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs, Einzelhandel und Windkraft bzw. Bevölkerungsprognose und Wohnbauflächenbedarf.

Der Regionale Raumordnungsplan befindet sich derzeit in dem Verfahren zur Neuaufstellung. Der Entwurf ist mit Beschluss der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Trier vom 10.12.2013 zur Anhörung freigegeben worden. Abschließend ist von der Regionalvertretung über die eingegangenen Anregungen und Bedenken noch nicht entschieden. Bei dem Planentwurf handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessungsentscheidungen zu berücksichtigen.

II. Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms IV und des Regionalen Raumordnungsplans - Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Der Grundsatz - G 166 - des LEP IV- Teilfortschreibung- ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Dieser lautet: „Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen Flächen schonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünflächen, errichtet werden.“

In der Begründung zum LEP IV - Teilfortschreibung - G 166 - wird hierzu ausgeführt, „dass auch bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden soll. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen als Standorte in Betracht.

Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z.B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist.

Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

Der Kriterienkatalog des regionalen Konzeptes zur Festlegung von potenziellen Standorten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 30.12.2009 ist lediglich eine informelle Planungshilfe für die Kommunen. Unter Anwendung dieses Kriterienkataloges sind die im derzeitigen Entwurf des in Neuaufstellung befindlichen Regionalplans (ROP/neu) zur Festlegung vorgesehenen Vorbehaltsgebiete Photovoltaik ausgewählt worden.

Der Grundsatz 230 im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes besagt, dass die passive und aktive Nutzung der Solarenergie in der Region verstärkt werden soll. Nach dem Grundsatz 232 im in Aufstellung befindlichen Regionalplan werden zur Förderung der solartechnischen Stromerzeugung Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen (FV -FFA) festgelegt. Diese Gebiete weisen aus regionalplanerischer Sicht keine Konflikte mit sonstigen Nutzungen und Funktionen auf und sollen daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanungen besonders berücksichtigt werden.

III. Sicherung/Schutz von Naturgütern und von Flächen mit besonderen Funktionen

a) Immissionsschutz

Wir bitten die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans zum Immissionsschutz (Kap. 5.6.2. ROPL) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen (Kap. 5.6.2.1 ROPL). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2.2. ROPL).

„Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Einwände gegen die Ausweisung des Sondergebietes (SO) „Photovoltaik“ auf der bisher als Sportplatz genutzten nordöstlich des Ortsteils Salcherath gelegenen Fläche der Ortsgemeinde Retterath“.

b) Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs/Sicherung der Erholungsräume

Das Plangebiet liegt gemäß den Festlegungen des ROPL innerhalb eines Vorranggebietes mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung.

Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsarten dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.

„Im Hinblick auf die Belange der Tourismuswirtschaft (Freizeit und Erholung) sollte, wie im Erläuterungsbericht dargestellt eine verträgliche Einbindung des Plangebiets in das Landschaftsbild durch eine geeignete Umpflanzung erfolgen.“

c) Sicherung von landespflegerisch bedeutsamen Flächen

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparkes „Vulkaneifel“ (07-NTP-072-003). Hier ist die Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung zu prüfen.

Des Weiteren liegt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Kelberg“ (07-LSG-7233-014). Auch hier ist die Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung zu prüfen.

Aus diesem Grund bitten wir die Planungen frühzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

„Zu der o. g. Planung werden von hier keine entgegenstehenden Belange von Natur und Landschaft vorgetragen.“

Von der Planung sind keine Gebiete zum Schutz von Natur und Landschaft betroffen. Ziele der überörtlichen Landschaftsplanung sind von dem Vorhaben ebenso wenig berührt. Die überplante Fläche weist bereits eine anthropogene Vorbelastung durch Nutzung als Sportplatz auf, welcher ebenso im Flächennutzungsplan an der Nutzung entsprechend dargestellt wird.

Auf nachfolgender Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) ist eine landschaftsverträgliche Gestaltung der Fläche nachzuweisen. Aus dem bereits vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes geht hervor, dass diesbezüglich eine Eingrünung durch Gehölze nach Süden hin vorgesehen ist.“

d) Sicherung der für die Landwirtschaft gut geeigneten Nutzflächen

Das Plangebiet liegt gemäß verbindlichem Raumordnungsplan (ROPL) innerhalb eines landwirtschaftlichen Vorranggebietes.

Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete soll die Verfahrensregelung Anwendung finden, welche die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Nachgang zu dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz verfügt hat. („Auswirkungen des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 - 8 C 10001198.OVG -wegen landwirtschaftlicher Vorranggebiete“). Diese besagt, dass Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln sind. Hierbei darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen.

„Die Landwirtschaftskammer begrüßt die Überplanung einer ehemaligen Sportplatzfläche als Freiflächen - Photovoltaikanlage. Damit wird dem Gebot der Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen und der bevorzugten Nutzung ziviler Konversionsflächen nach dem G 166 des Landesentwicklungsprogramm IV Rechnung getragen.“

e) **Sicherung der Wasservorkommen**

Von dem beabsichtigten Vorhaben werden keine Wasserschutzgebiete und Oberflächengewässer berührt. Außerdem sind nach den hier vorliegenden Unterlagen im überplanten Bereich keine Alt-ablagerungen registriert.

Raumbedeutsame Maßnahmen im Bereich des Planungsraumes sind von hier aus ebenso nicht vorgesehen.

Aus wasser- u. abfallwirtschaftlicher sowie bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplans daher keine Bedenken.

f) **Erschließung und Blendwirkung**

„Die Planfläche liegt nördlich der Ortslage Salcherath. Der Ortsteil Salcherath ist über die K 98 an das überörtliche Straßennetz angeschlossen. Die K 98 endet als Sackgasse vor der geschlossenen Ortslage.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über das bestehende Straßen- und Wegenetz. Eine Blendwirkung in Richtung klassifizierter Straßen muss ausgeschlossen sein.“

Abschließende Hinweise:

Mit dieser landesplanerischen Stellungnahme wird eventuell erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnissen und Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht vorgegriffen. Insbesondere kann aus dieser landesplanerischen Stellungnahme kein Anspruch auf eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung hergeleitet werden, da abschließend über die Zulässigkeit erst im fachgesetzlichen erforderlichen Prüf- und Genehmigungsverfahren entschieden wird.

3. STÄDTEBAULICHE PLANUNGSLEITZIELE

3.1 STÄDTEBAULICHE KONZEPTION

Aus den Erkenntnissen der durchgeführten städtebaulichen Bestandsaufnahme und –analyse sind für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans folgende Planungsleitziele zu definieren:

- Nutzung regenerativer Energien,
- Einbindung der Anlage in das Orts- und Landschaftsbild.

In der Sondergebietsfläche ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit kleinen Gebäuden für die technische Infrastruktur (Übergabestation und Trafo) geplant. Das Gelände wird eingezäunt. Dort, wo keine äußere abschirmende Kulisse durch vorhandene Bäume und Sträucher vorhanden ist, ist die Anpflanzung eines Gehölzstreifens vorgesehen.

3.2 ERSCHLIESSUNG

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über das vorhandene Wegenetz. Während des späteren Betriebes beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die Wege sind

auch als Feuerwehrezufahrt geeignet und weisen grundsätzlich eine ausreichende Breite auf. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

3.3 NUTZUNGSVERTEILUNG

Der Gesamtbereich wird als „Sondergebiet PHotovoltaik“ gem. § 11 (2) BauNVO ausgewiesen. Entsprechend dem festgesetzten Versiegelungsgrad von 5% sind nur gerammte Aufständereien für die Modulständer sowie in geringem Umfang Flächenbefestigungen für kleine Gebäude zulässig. Die restliche Bodenfläche bleibt offen und für eine geschlossene Vegetationsdecke verfügbar. Die nur in geringen Mengen anfallenden Aushubmassen können ohne Beeinträchtigungen im Gelände wiederverwendet werden. Eine externe Bodendeponierung entfällt.

Die Einzäunung der Anlage wird für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ausgeführt. Um die Anlage wird in den Bereichen ohne vorhandene Gehölzkulisse ein Gehölzstreifen als Schutz gegen Vandalismus und als Abschirmung entwickelt. Der erforderliche Zaun wird an der Innenseite im Pflanzstreifen angeordnet, damit er nicht nach außen im Landschaftsbild in Erscheinung tritt.

Der Unterhalt und die Pflege der Anlage erfolgt extensiv und kann durch Beweidung mit Schafen bzw. Mähen oder Mulchen erfolgen. Der Einsatz chemischer Mittel wird durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan ausgeschlossen.

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Planung werden ca. 0,8 ha eines ehemaligen Sportplatzes (Ascheplatz) in einen Solarpark überführt.

Landwirtschaftliches Wegenetz

Die am Rand des Planungsgebietes liegenden Wirtschaftswege werden nach aktuellem Stand nicht überplant und sind weiterhin uneingeschränkt nutzbar. Dementsprechend ist durch die Inanspruchnahme der Flächen als Solarpark von keiner Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes auszugehen.

3.4 AUSWIRKUNGEN AUF FORSTLICHE BELANGE

Der Geltungsbereich grenzt an Waldflächen an. Zum Schutz gegen umstürzende Bäume wird in der Regel ein Mindestabstand von 25-30 m, abhängig von den jeweiligen Baumhöhen, zwischen Waldrand und baulichen Anlagen (außer Zaunanlagen) eingehalten.

Sollten bei der weiteren Planung dennoch bauliche Anlagen näher an den Waldrand heranrücken, ist ggf. eine Regelung mit dem Waldbesitzer zu treffen, die diesen von etwaig auftretenden Haftungsfällen freistellt. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass die Baumaßnahmen eine Erhöhung der Verkehrssicherungspflicht des Besitzers der angrenzenden Waldflächen bewirken.

3.5 AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLASSIFIZIERTE STRASSENNETZ

Der geplante Solarpark liegt nicht im Einwirkungsbereich qualifizierter Straßen. Eine Blendwirkung von den aufgestellten Modulen in Richtung klassifizierter Straßen kann deshalb ausgeschlossen werden. Darüber hinaus verhindern die festgesetzte randliche Eingrünung und die vorhandenen Grünstrukturen eine Blendwirkung.

3.6 IMMISSIONSSCHUTZ

Schallemissionen gehen in der Regel nur von den Trafos und Übergabestationen aus und diese auch nur tagsüber. Da diese in Gebäuden untergebracht sind, werden die Emissionen bereits an der Quelle reduziert. Die Schallemissionen sind insgesamt als gering einzustufen.

Das Blendgutachten der Zehndorfer Engineering GmbH vom 13.09.2021 kommt zusammengefasst zu folgendem Ergebnis: „In Richtung der untersuchten Immissionspunkte werden auf Basis des astronomisch möglichen Sonnenstandes keine Reflexionen stattfinden (vgl. hierzu Blendgutachten, Zehndorfer Engineering GmbH, Klagenfurt, Sept 2021).“

3.7 Bodenschutz

Bezüglich der ehemaligen Nutzung als Sportplatz wurde eine historische Recherche von der Verbandsgemeinde durchgeführt um Gefahren in Bezug auf Altlasten aufgrund des Bodenbelages zu prüfen. Aus der Bauakte des Sportplatzes von 1969/1970 geht hervor, dass das Grundstück drainiert und dann mit einer Lava-Schicht von 5 cm befestigt wurde. Als Unterbau dient eine Schicht von Lava-Körnung 20/40 und das Feinplanum ist eine Schicht mit Lava-Sand 0/3 (beides geliefert aus Ettringen). Aufgrund dieser Informationen wird auf vertiefende Untersuchungen verzichtet.

3.8 EINFRIEDUNG

Die Anlagen gelten als elektrische Anlage, die aus Sicherheitsgründen vor Betreten durch Unbefugte zu schützen ist. Es ist daher ein entsprechender Zaun um die Anlage erforderlich, der auf eine maximale Höhe von 2,50 m begrenzt ist.

4. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

4.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die Grundfläche als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Photovoltaik‘ festgesetzt.

Die vorgesehene Fläche bietet sich, aufgrund ihrer Vorbelastung und der topographischen Verhältnisse für die Erzeugung von regenerativer Energien an.

Angaben zur Anlage

Die Solarmodule werden verschattungsfrei auf Bodenhalterungen befestigt. Die Ausrichtung erfolgt nach Süden. Der Boden wird nur im Umfang von wenigen Prozent versiegelt.

4.2 MASS DER NUTZUNG

Innerhalb des Bebauungsplans wird die Fläche definiert, in der die Module und die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen errichtet werden dürfen.

Der erforderliche Zaun um die Anlage und die Zufahrten liegen außerhalb der Baugrenze.

Von Modulen überdeckt werden dürfen insgesamt 80 % des Grundstücks. Zur weiteren Definition des Maßes der Nutzung wird die Höhe der Module und der Nebengebäude sowie die Grundfläche pro Nebengebäude begrenzt.

4.3 GRÜNORDNUNG

Folgende Maßnahmen sind zur Kompensation des Eingriffs, der durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, vorgesehen:

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Schutzmaßnahmen

- Maßnahme 1 (SM 1): Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Maßnahme 2 (SM 2): Schutz des Oberbodens

Kompensationsmaßnahmen (KM)

- KM 1: Entwicklung von Magerwiesen unter den PV-Modulen
- KM 2: Randliche Eingrünung

Die Fläche unter und zwischen den Modulen entwickelt sich als mageres Grünland in extensiver Nutzung. Während der Laufzeit der Anlage erfolgen weder Düngung noch der Einsatz von Herbiziden.

5. AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR

5.1 ABWASSERBESEITIGUNG

Der Bebauungsplan berücksichtigt die Anforderungen der Wasserwirtschaft, in dem die zulässige Versiegelung durch Festsetzungen auf max. 150 m² der Flächen begrenzt wird. Damit wird auch den Belangen des Bodenschutzes Rechnung getragen.

Maßnahmen zur Rückhaltung oder Ableitung des auf den Modulflächen anfallenden Niederschlagswassers sind in der Regel nicht erforderlich. Die Module werden im Abstand von einigen Zentimetern auf den Modultischen montiert. Das anfallende Niederschlagswasser kann an den einzelnen Modulen herablaufen und auf der breiten Fläche versickern. Ein konzentrierter Wasserschwall entlang der Modulreihen wird dadurch vermieden. Entsprechend der vorangegangenen Nutzungsart, insbesondere bei Sportplatznutzung, verbessert sich durch die Begrünung und extensive Bewirtschaftung der Fläche die Versickerungsfähigkeit der Böden. Auf den Flächen wird eine dauerhafte Vegetationsdecke hergestellt, die den Boden vor Erosion schützt und den Oberflächenabfluss vermindert.

5.2 STROMANSCHLUSS

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das Verteilnetz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt zwischen Investor und Netzbetreiber durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

6. FLÄCHENBILANZ

Geltungsbereich des Bebauungsplans 0,81 ha

Baufenster 0,71 ha

Anpflanzungsflächen ca. 0,10 ha

7. BODENORDNUNG

Die Durchführung des förmlichen Umlegungsverfahrens gemäß den §§ 45 ff BauGB ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

8. HINWEISE

1. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.
2. Sollten bei den Bauarbeiten Hinweise auf Bergbau vorgefunden werden, wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen.
3. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB müssen bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt bleiben und die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden.
Daher sind bei der Planung und Ausführung die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die DIN 19731 zu beachten.
4. Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei Ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

aufgestellt im Auftrag der Ortsgemeinde Retterath durch

Waldstraße 14, 56766 Ulmen
Ulmen, September 2021

Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Retterath ,SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK'

Retterath, den

(S)

Kamenz DS
(Eckhard Kamenz, Bürgermeister)

9. ANHANG

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB zum Bebauungsplan ,Freiflächenphotovoltaikanlage'

Das Plangebiet liegt innerhalb einer zivilen Konversionsfläche und umfasst ca. 0,81 ha.

Bewertung

Das Projekt hat nur geringe Umweltbeeinträchtigungen zur Folge. Wertvolle Lebensräume, geschützte Flächen nach Naturschutz- und Wasserrecht sowie geschützte Lebensräume nach europäischer Richtlinie sind nicht betroffen, da es sich beim Plangebiet um einen ehemaligen Sportplatz handelt.

Folgende Beeinträchtigungen sind festzustellen:

- Versiegelung (150m² der für eine Bebauung zur Verfügung stehenden Sondergebietsfläche), aber ohne Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (Versickerung an Ort und Stelle)
- Barrierewirkung durch eingezäunte Fläche für große Tierarten und Menschen

Änderungen der Funktion für das Lokalklima sind nicht festzustellen. Durch die Anlage wird elektrischer Strom erzeugt wodurch an anderer Stelle durch Einsparung fossiler Energieträger CO₂-Emissionen reduziert werden.

Direkte Auswirkungen auf den Menschen bestehen nicht, da von der Anlage im Betrieb weder Lärm noch Schadstoffe emittiert werden. Auch Blendwirkungen sind laut Gutachten nicht zu verzeichnen.

Mögliche Vermeidung

Durch die Standortwahl werden erhebliche Beeinträchtigungen für Umwelt, Natur und Landschaft bereits minimiert (begrenzte Einsehbarkeit). Die Versiegelung wird auf max. 150 m² begrenzt. Die Fläche unter den Solarmodulen wird soweit nicht bereits versiegelt nicht befestigt, sondern als Extensivgrünland ohne Dünger und Pflanzenschutzmittel genutzt. Es wird eine maximale Höhe für die Solarmodule (max. 3,50m), Gebäude (max. 5,00m) und Zaun (max. 2,50m) festgesetzt.